

# **Statut für Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften**

Entsprechend den Grundsätzen der Verordnung vom 21. November 1963 über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften. (GBl. II 1964 Nr. 4 S. 17) in der Neufassung gemäß der Bekanntmachung vom 23. Februar 1973 (GBl. I Nr. 12 S. 109) beschließen wir, die Mitglieder der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft

---

---

## **I. Ziele und Aufgaben der AWG**

1. Die AWG hat die Aufgabe, die Wohnbedürfnisse ihrer Mitglieder durch den Bau von modernen und zweckmäßigen Wohnungen und den dazugehörigen Gemeinschaftseinrichtungen zu befriedigen. Sie leistet damit einen bedeutenden Beitrag zur ständigen Verbesserung der Wohnverhältnisse der Werktätigen.
2. Der genossenschaftliche Wohnungsbau gewährleistet die Einbeziehung der Bevölkerung beim Bau sowie der Erhaltung und Verwaltung der Genossenschaftswohnungen. Damit festigt er die Beziehungen der Werktätigen zum genossenschaftlichen Eigentum.
3. Durch die finanzielle Beteiligung der Mitglieder am Wohnungsbau sowie durch ihre Initiative bei der Aufbringung der Arbeitsleistungen und die Unterstützung durch die Trägerbetriebe werden volkswirtschaftliche Reserven mobilisiert.
4. Auf der Grundlage des gemeinsamen Eigentums entstehen zwischen den Mitgliedern der AWG neue Gemeinschaftsbeziehungen, Sie sind im Rahmen der Tätigkeit der Nationalen Front ständig weiterzuentwickeln.

## **II. Mitgliedschaft**

1. Jeder Werktätige des (der) ..... in ..... sowie anderer registrierter Betriebe kann Mitglied der AWG werden, wenn das vom Leiter und der BGL des Betriebes, des staatlichen Organs, der Einrichtung oder dem Vorsitzenden der Produktionsgenossenschaft vorgeschlagen wird, der Werktätige durch die schriftliche Beitrittserklärung das Statut anerkennt und die Pflichten eines Genossenschaftsmitgliedes übernimmt.
2. Die AWG nimmt unter Beachtung der Zuzugsbestimmungen nur soviel neue Mitglieder auf, wie sie nach dem Bauplan innerhalb der nächsten 3 Jahre Wohnungen baut.
3. Die Rechte der Mitglieder werden wahrgenommen durch die aktive Teilnahme am genossenschaftlichen Leben, in der Mitgliederversammlung, in den Kommissionen und Aktiven der AWG und in den Haushaltsgemeinschaften bei der Pflege, Erhaltung und Verwaltung sowie dem Schutz des genossenschaftlichen Eigentums. :

Insbesondere haben die Mitglieder folgende Rechte:

- a) an allen Versammlungen teilzunehmen,
- b) zu allen Vorlagen, Anträgen und Anfragen Stellung zu nehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht bei der Beschlußfassung auszuüben,
- c) die Organe der AWG zu wählen und in diese unter Beachtung des Abschnittes VI-II Teil B Ziff. 4 sowie Teil C Ziff. 1 des Musterstatuts gewählt zu werden,
- d) Anspruch auf Zuteilung einer Genossenschaftswohnung,
- e) Selbstverwaltungen in den genossenschaftlichen Wohngebäuden zu bilden,
- f) Kommissionen und Aktivs für die Erhaltung und Verwaltung des genossenschaftlichen Wohnungsbestandes, für die Aufbringung von Arbeitsleistungen, für die Fragen der Wohnungsverteilung u. a. zu bilden..

Sie sind im Rahmen der Tätigkeit der Nationalen Front ständig weiterzuentwickeln.

4. Alle Mitglieder besitzen die gleichen Rechte and Pflichten und üben sie durch gemeinsame Arbeit und kollektive Leitung der AWG aus. Insbesondere haben die Mitglieder folgende Pflichten:

- a) die Genossenschaftsanteile ein zubringen,
- b) die über die Genossenschaftsanteile hinausgehenden Eigenleistungen in Form von manuellen Leistungen zu erbringen
- c) das Statut sowie die Beschlüsse der Genossenschaftsorgane und die sich aus dem Nutzungsvertrag und der Hausordnung ergebenden Pflichten zu erfüllen.

Die Festigung, Erhaltung und Verwaltung des genossenschaftlichen Eigentums erfordern, daß alle Mitglieder der AWG die ihnen übertragenen Funktionen und die ihnen obliegenden Pflichten eines Genossenschaftsmitgliedes gewissenhaft erfüllen.

5. Ehegatten können ihren schriftlichen Beitritt zur AWG gemäß Ziff. 1 nur gemeinsam erklären.

Ist zum Zeitpunkt der Eheschließung bereits ein Ehegatte Mitglied der AWG, so ist die Beitrittserklärung des anderen Ehegatten umgehend nachzuholen. Liegt bis zum Zeitpunkt der Beschlußfassung über den Wohnungsverteilungsplan die Beitrittserklärung nicht vor, so wird der andere Ehegatte bei der Festlegung der Wohnungsgröße entsprechend dem Verteilerschlüssel (Abschnitt V Ziff. 2) nicht berücksichtigt.

Ist zum Zeitpunkt der Übernahme dieses Musterstatuts durch bereits bestehende AWG nur ein Ehegatte Mitglied der AWG, so kann der andere Ehegatte jederzeit seinen Beitritt erklären.

Die Ehegatten nehmen die Rechte und Pflichten ihrer Mitgliedschaft in der AWG gemeinsam wahr.

6. Den Anspruch auf Zuteilung einer Genossenschaftswohnung (Ehewohnung) entsprechend den Grundsätzen dieses Statuts erwerben die Ehegatten gemeinsam mit dem Erwerb von Genossenschaftsanteilen und der Erfüllung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Eigenleistungen.

7. Bei Beschlußfassung -wird das Stimmrecht von einem Ehegatten ausgeübt. Es kann jeweils nur ein Ehegatte in die Organe der AWG gewählt werden.

### **III. Finanzierung**

1. Die Finanzierung des genossenschaftlichen Wohnungsbaues erfolgt aus

- a) eigenen Mitteln der AWG
- b) zinslosen Krediten.

Die eigenen Mittel der AWG bestehen aus:

- a) den Genossenschaftsanteilen,
  - b) den Arbeitsleistungen der Mitglieder bzw. in Ausnahmefällen der finanziellen Abgeltung,
  - c) materieller und finanzieller Hilfe der Betriebe,
  - d) Solidaritätsleistungen der Werktätigen.
2. Die eigenen Mittel zur Finanzierung des Wohnungsbaues betragen mindestens 15 % der Baukosten
  3. Die von der AWG aufzunehmenden Kredite zur Finanzierung des Wohnungsneubaues dürfen 85 % der Baukosten nicht übersteigen.
  4. Erforderliche Gemeinschaftseinrichtungen werden aus eigenen Mitteln und Krediten finanziert.
  5. Der Plan des Wohnungsneubaues und der Plan der Erhaltung des Wohnungsbestandes werden im Rahmen der der AWG für das betreffende Jahr übergebenen Kennziffer aufgestellt.

### **IV. Eigenleistungen der Mitglieder**

#### **A. Eintrittsgeld und Genossenschaftsanteile**

1. Bei Eintritt in die AWG ist ein Eintrittsgeld von 10,00 M zu entrichten. Ehegatten bezahlen nur ein Eintrittsgeld.
2. Ein Genossenschaftsanteil beträgt 300,00 M.
3. Jedes Mitglied muß mindestens einen Genossenschaftsanteil erwerben.
4. Bei Bewerbung um eine Genossenschaftswohnung sind mehrere Genossenschaftsanteile zu übernehmen.

5. Die Anzahl der zu übernehmenden Genossenschaftsanteile errechnet sich wie folgt:
- a) für eine 1-Zimmer-Wohnung mit Kochnische und Dusche  
3 Anteile = 900,00 M
  - b) für eine 1-Zimmer-Wohnung mit Küche und Bad  
4 Anteile = 1.200,00 M
  - c) für eine 1 ½ - Zimmer-Wohnung  
5 Anteile = 1.500,00 M
  - d) für eine 2-Zimmer-Wohnung  
6 Anteile = 1.800,00 M
  - e) für eine 2 ½ -Zimmer-Wohnung  
7 Anteile = 2.100,00 M
  - f) für jedes weitere Zimmer zwei weitere Anteile bzw. für jedes weitere halbe Zimmer einen Anteil (ein halbes Zimmer umfaßt bis zu 11 m<sup>2</sup>),
  - g) für ausgebautе Dachgeschoßwohnungen kann die Anzahl der Genossenschaftsanteile durch Beschluß der Mitgliederversammlung gegenüber den Anteilen für eine Neubauwohnung gleicher Zimmerzahl bis zu 50% ermäßigt werden, wenn die Räume Dachschrägen aufweisen.
6. Bei Bewerbung um eine Garage der AWG sind ebenfalls Genossenschaftsanteile zu übernehmen. Die Anzahl der Genossenschaftsanteile legt die Mitgliederversammlung fest.

7. Die von einem Mitglied zu übernehmenden Genossenschaftsanteile können in der vollen Summe bei Eintritt in die AWG oder in monatlichen Raten entrichtet werden.

Sie sind wie folgt einzubringen:

- a) ein Genossenschaftsanteil innerhalb eines Monats nach Eintritt in die AWG,
  - b) die restlichen Genossenschaftsanteile in monatlichen Raten.
8. Die Höhe der monatlichen Ratenzahlungen wird nach dem Einkommen wie folgt festgesetzt:

Bei einem Einkommen

- |    |              |                     |         |
|----|--------------|---------------------|---------|
| a) | bis          | 350,- M             | 20,- M  |
| b) | von mehr als | 350,- M bis 500,- M | 30,- M  |
| c) | von mehr als | 500,- M bis 600,- M | 35,- M  |
| d) | von mehr als | 600,- M bis 700,- M | 40,- M  |
| e) | von mehr als | 700,- M bis 800,- M | 60,- M  |
| f) | von mehr als | 800,- M bis 900,- M | 80,- M  |
| g) | von          | mehr als 900,- M    | 100,- M |
- als monatliche Mindestrate.

Das Einkommen errechnet sich aus der Summe der Bruttoeinkünfte der beiden Ehegatten.

9. Die Genossenschaftsanteile können in Geld aufgebracht oder als Arbeitsleistungen durchgeführt werden.
10. Unabhängig von der Anzahl der Genossenschaftsanteile hat das Mitglied nur eine Stimme.

## **B. Sonstige Eigenleistungen der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, neben den Genossenschaftsanteilen Arbeitsleistungen für die AWG durchzuführen.
2. Arbeitsleistungen werden durchgeführt zur:
  - a) Finanzierung des Wohnungsneubaus, der Gemeinschaftseinrichtungen und Garagen,
  - b) Finanzierung von Erhaltungsmaßnahmen sowie der Pflege des genossenschaftlichen Eigentums.
3. Die Arbeitsleistungen werden grundsätzlich als Leistungen für die AWG aufgebracht. Sie gehen in den unteilbaren Fonds ein und sind Genossenschaftsvermögen. Das Mitglied hat aus den aufgebrachten Arbeitsleistungen und der gemäß Ziff. 5 möglichen finanziellen Abgeltung keinen Anspruch an die AWG auf Gegenleistung oder Rückzahlung. Im besonderen Ausnahmefall ist die Rückzahlung auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung und mit Zustimmung des Kreisbeirates für die Wohnungsbaugenossenschaften möglich. Bei Austritt eines Mitgliedes aus der AWG wegen Nichtbereitstellung einer Wohnung innerhalb von 3 Jahren ist in jedem Falle die Rückzahlung vorzunehmen.
4. Die Mitgliederversammlung legt durch Beschluß für alle Mitglieder fest, in welchem Umfang Arbeitsleistungen durchzuführen sind. Sie werden in erster Linie zur Unterstützung der Erfüllung der Bauwirtschaftspläne durchgeführt. Bei Wohnungstausch eines Mitgliedes mit einem Bürger, der bisher nicht Mitglied der AWG war, ist die AWG nicht berechtigt, von dem in die AWG-Wohnung einziehenden Tauschpartner die Arbeitsleistungen erneut zu fordern. Die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 der Verordnung vom 21. November 1963 über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften sind für den aus der AWG austretenden Tauschpartner nicht anwendbar.
5. In Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass diese Arbeitsleistungen als Geldleistungen erbracht werden, wenn das Mitglied keine Möglichkeit zur Aufbringung von Arbeitsleistungen hat.
6. Die Arbeitsleistungen für die Finanzierung des Wohnungsneubaus werden differenziert nach Größe und Ausstattung der Genossenschaftswohnungen — unabhängig von den Baukosten der einzelnen Wohnung — festgelegt.
7. Die Arbeitsleistungen für die Pflege und Erhaltung des genossenschaftlichen Eigentums gemäß Ziff. 2 Buchst, b werden durch die Mitgliederversammlung für das Geschäftsjahr festgelegt. Diese Arbeitsleistungen können finanziell abgegolten werden.

## V.

### Verteilung der Genossenschaftswohnungen

1. Die Verteilung der Genossenschaftswohnungen erfolgt nach der Dringlichkeit des Wohnungsbedarfs. Bei gleichen Dringlichkeitsmerkmalen entscheidet die Reihenfolge des Eintritts der Mitglieder in die AWG.

Vorrangig sind zu berücksichtigen:

- a. von außerhalb heranzuführende Arbeitskräfte,
- b. besonders ungünstige Wohnverhältnisse,
- c. hervorragende Leistungen am Arbeitsplatz sowie die gesellschaftliche Mitarbeit,
- d. hohe Arbeitsleistungen für die AWG, die über den von der Mitgliederversammlung für alle Mitglieder festgelegten Umfang der sonstigen Eigenleistungen hinaus durchgeführt werden.

Die Entscheidungen hierüber sind von den Vorständen der AWG in Zusammenarbeit mit den Vertretern der Betriebsleitung sowie der Betriebsgewerkschaftsleitung zu treffen.

2. Für alle Genossenschaftswohnungen, mit deren Bau ab 1. Januar 1963 begonnen wurde, gilt folgender Verteilerschlüssel:

1-Personenhaushalte

= 1-Raumwohnungen (1 Zimmer)

2- bis 3-Personenhaushalte

= 2-Raumwohnungen (1 1/2 und 2 Zimmer) ,

3- bis 4-Personenhaushalte

= 2- und 3-Raumwohnungen (2 und 2 1/2 Zimmer)

4- bis 5-Personenhaushalte

= 3- und 4-Raumwohnungen (2 1/2 und 2 2/2 Zimmer)

größere Haushalte

= 4-Raumwohnungen und größer (2 2/2 Zimmer und größere Wohnungen).

Die Zuweisung einer größeren Wohnung, als im Verteilerschlüssel vorgesehen, ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung möglich.

3. Der Wohnungsverteilungsplan wird vom Vorstand der AWG in Zusammenarbeit mit den Leitern der Betriebe, staatlicher Organe und Einrichtungen ausgearbeitet und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Er enthält:

- a) Name und Tätigkeit des künftigen Nutzers,
- b) Anzahl der Familienmitglieder, unterteilt nach Erwachsenen und Kindern bis zu 6 Jahren,
- a) Größe der Genossenschaftswohnung nach der Raumzahl.

Der Wohnungsverteilungsplan wird dem Rat der Stadt bzw. Gemeinde zur Bestätigung vorgelegt.

4. Bestehen am Tage der Wohnungsverteilung Rückstände bei der Erbringung der Genossenschaftsanteile bzw. der durchzuführenden Eigenleistungen bei einzelnen Mitgliedern, bleiben sie bis zur Aufholung dieser Rückstände bei der Wohnungsverteilung unberücksichtigt, sofern kein begründeter Antrag auf Stundung der fälligen Leistungen vorliegt.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes können die genossenschaftlichen Wohnungen - in Übereinstimmung mit den betreffenden Mitgliedern - zur besseren Auslastung neu verteilt bzw. getauscht werden. Weigern sich Mitglieder trotz mehrmaliger Aussprachen zur besseren Verteilung der genossenschaftlichen Wohnungen beizutragen, kann in besonders krassen Fällen von Unterbelegung der Genossenschaftswohnungen die Mitgliederversammlung die Neuverteilung beschließen.
6. Die Genossenschaftswohnungen können nur von Mitgliedern der AWG genutzt werden. Kündigt ein Mitglied seine Mitgliedschaft, so muß es die Genossenschaftswohnung räumen.
7. Die Vermietung von genossenschaftlichem Wohnraum an Nichtgenossenschaftler (Ferien- sowie Kurgäste oder Untermietverhältnisse mit Studenten u. a.) ist nur mit Zustimmung des Vorstandes der AWG zulässig. Räume in unterbelegten Genossenschaftswohnungen, die auf Beschluß der Mitgliederversammlung im Einverständnis mit dem Nutzer in einen Wohnungstausch einbezogen werden sollen, dürfen vom Nutzungsberechtigten nicht zur Vermietung an Nichtmitglieder vorgesehen werden.

## VI.

### **Festsetzung der Nutzungsgebühren und Rechnungslegung der AWG**

1. Die Nutzungsgebühren für die Genossenschaftswohnungen und die Umlagen für die Gemeinschaftseinrichtungen und Nebenleistungen werden nach dem Prinzip der Deckung der Kosten der AWG festgelegt.
2. Die Berechnung der Nutzungsgebühren erfolgt auf der Grundlage der verbindlichen Richtlinien des Prüfungsverbandes der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften.
3. Die Einnahmen aus den Nutzungsgebühren werden verwendet für:
  - a) die Bewirtschaftung der Genossenschaftswohnungen. (Straßenreinigung, Wassergeld, Müllabfuhr, Versicherungskosten u. a.) in der tatsächlich anfallenden Höhe,
  - b) die Bildung des Amortisationsfonds zur Tilgung der Kredite und zur Finanzierung von Generalreparaturen,
  - c) die Bildung des Fonds für laufende Reparaturen,
  - d) Verwaltungskosten.
4. Die AWG ist bestrebt, die Verwaltungskosten durch ständige Erweiterung der ehrenamtlichen Mitarbeit der Mitglieder und gemeinschaftliche Verwaltung und Pflege des genossenschaftlichen Eigentums niedrig zu halten.
5. Der im Laufe des Jahres erzielte Überschuß wird dem unteilbaren Fonds (Reservefonds) zugeführt.

6. Entstehende Verluste durch mangelhafte Arbeit der AWG werden durch zusätzliche Arbeitsleistungen der Mitglieder gedeckt, sofern eine Abdeckung aus dem Reservefonds nicht möglich ist.
7. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
8. Für die Verwaltung des genossenschaftlichen Eigentums ist ein Finanzplan aufzustellen. Er wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Der Vorstand darf Ausgaben nur im Rahmen des bestätigten Finanzplanes leisten. Alle Ausgaben, die nicht im Finanzplan enthalten sind, müssen gesondert durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden.

## **VII.**

### **Ausscheiden aus der AWG — Rückzahlung der Anteile — Erbfolge**

1. Das Mitglied kann zum Jahreschluß durch schriftliche Kündigung aus der AWG ausscheiden. Die Kündigung muß spätestens bis 30. November des betreffenden Jahres beim Vorstand vorliegen.
2. Mitglieder, die im gesellschaftlichen Interesse eine Tätigkeit in anderen Städten bzw. Gemeinden übernehmen, können ohne Einhaltung der in Ziff. 1 festgelegten Frist sofort aus der AWG ausscheiden. In diesen Fällen werden auf Antrag des Mitgliedes die eingebrachten Anteile innerhalb eines Monats nach Räumung der Wohnung zurückgezahlt.
3. Will das Mitglied bei Arbeitsplatzwechsel in eine am neuen Arbeitsplatz befindliche Wohnungsbaugenossenschaft übertreten, werden die in seiner bisherigen AWG erbrachten Eigenleistungen (Genossenschaftsanteile und Arbeitsleistungen) auf Anordnung der Wohnungsbaugenossenschaft, in die das Mitglied übertreten will, in voller Höhe übertragen. Die Übertragung kann ohne Einhaltung der Kündigungsfrist erfolgen.
4. Die AWG kann das Mitglied in der Regel zum Schluß des Geschäftsjahres ausschließen, wenn es gröblich oder wiederholt gegen die Grundsätze der AWG verstoßen hat. Der Ausschluß erfolgt durch schriftliche Mitteilung des Vorstandes und ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Mit dem Ausschluß verliert das Mitglied das Recht auf Nutzung der Genossenschaftswohnung. Das abzuschließende Mitglied hat das Recht, in der Mitgliederversammlung gehört zu werden.
5. Das Mitglied kann gegen den Beschluß der Mitgliederversammlung beim Rat des Kreises Einspruch erheben. Dieser entscheidet nach Beratung mit dem Kreisbeirat für die Wohnungsbaugenossenschaften endgültig über den Einspruch des Mitgliedes.
6. Können sich die Ehegatten bei Scheidung der Ehe darüber nicht einigen, wer die Nutzungsrechte an der Wohnung weiter ausübt, entscheidet das Gericht. Gleichzeitig entscheidet das Gericht über Ansprüche des aus der Wohnung (Ehewohnung) ausziehenden Ehegatten, die dieser gegenüber dem anderen Ehegatten aus den eingezahlten Genossenschaftsanteilen hat.
7. Die Teilung der Genossenschaftswohnung ist nicht zulässig. Der Ehegatte, dem die Genossenschaftswohnung nicht zugewiesen wird, hat diese in der vom Gericht festge-



setzten Frist zu räumen. Er kann ohne Einhaltung der Kündigungsfrist aus der AWG ausscheiden oder einen Antrag auf Zuweisung einer eigenen Genossenschaftswohnung stellen. Der Antrag auf eine neue Wohnung kommt einem Neueintritt gleich.

8. Haben die bisherigen Ehegatten die nach dem Wohnungsverteilungsplan der AWG für sie vorgesehene Genossenschaftswohnung noch nicht bezogen, beschließt der Vorstand, wer von ihnen die Wohnung nutzen darf. Wird sie keinem der bisherigen Ehegatten nach den Verteilungsgrundsätzen zugewiesen, können sie einzeln entsprechend der Dringlichkeit bei der Wohnungsverteilung berücksichtigt werden.
9. Im Todesfall erlischt die Mitgliedschaft mit dem Schluß des Geschäftsjahres, in dem der Todesfall eingetreten ist. Bis zu diesem Zeitpunkt kann die Mitgliedschaft des Verstorbenen durch dessen Erben wahrgenommen werden. Für mehrere Erben kann die Mitgliedschaft durch einen bevollmächtigten Erben ausgeübt werden. Verzichten alle Erben auf die Mitgliedschaft, so haben sie das Recht, die Rückzahlung der Genossenschaftsanteile zu fordern.
10. Die Kinder, Eltern und Geschwister des verstorbenen Genossenschaftsmitgliedes haben als Erben das Recht, selbst Mitglied der AWG zu werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie zu dem unter Abschnitt II Ziff. 1 festgelegten Personenkreis gehören.
11. Andere Erbberechtigte, die dem gemeinsamen Haushalt des verstorbenen Mitgliedes angehörten, können auf Beschluß der Mitgliederversammlung in die AWG aufgenommen werden, wenn sie zu dem Personenkreis gehören, der Mitglied einer AWG werden kann.
12. In der Reihenfolge der Wohnungszuteilung nimmt der als Mitglied in die AWG eintretende Erbe die gleiche Rangstelle ein wie das verstorbene Mitglied, wenn die erforderlichen Genossenschaftsanteile von ihm übernommen werden und er den schriftlichen Nachweis erbringt, daß die übrigen Erben zu seinen Gunsten auf die Rückzahlung der Genossenschaftsanteile unwiderruflich verzichten. Der Betrag, auf dessen Anzahlung verzichtet wird, wird dem als Mitglied eintretenden Erben als Einzahlung auf die Genossenschaftsanteile angerechnet. Erben sind von der Zahlung des Eintrittsgeldes befreit.
13. Die Genossenschaftsanteile dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes und nur an Personen, die Mitglied der AWG sein können, übertragen werden. Das gilt auch für eine Verpfändung. Die Übertragung wird in die Mitgliederliste bei den ausscheidenden Mitgliedern eingetragen. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt der Tag der Eintragung. Die Übernahme eines Genossenschaftsanteiles hat die Wirkung eines Neueintritts.
14. Bei Ausscheiden aus der AWG werden die eingezahlten Genossenschaftsanteile innerhalb eines Monats nach der Bestätigung des Jahresabschlusses durch die Mitgliederversammlung mit Ausnahme der Festlegung unter Ziff. 2 zurückgezahlt. Die Rückzahlung erfolgt grundsätzlich erst nach Räumung der Genossenschaftswohnung.
15. Die AWG kann ihr zustehende Forderungen aus rückständiger Nutzungsgebühr, unterbliebener malermäßiger Instandhaltung, nicht aufgebrauchten Arbeitsleistungen u.ä., sofern bereits eine Genossenschaftswohnung bezogen war, gegen die auszahlenden Genossenschaftsanteile aufrechnen.

## VIII. Organe der AWG

Organe der AWG sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Revisionskommission.

### A. Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der AWG. Sie wird für alle Mitglieder oder deren Vertreter als Delegierte mindestens zweimal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens eine Woche vor Durchführung unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Leitung der Versammlung hat der Vorstand. Leiter von volkseigenen Betrieben bzw. von ihnen Beauftragte können an den Mitgliederversammlungen ihrer AWG teilnehmen.
2. Die Mitgliederversammlung kann auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Anzahl der Mitglieder oder auf Verlangen der Revisionskommission einberufen werden. Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht nach, so kann der Kreisbeirat für die Wohnungsbaugenossenschaften die Einberufung einer Mitgliederversammlung veranlassen.
3. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und verbindlichen Richtlinien. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind für alle Mitglieder bindend.
4. Die Mitgliederversammlung der AWG beschließt insbesondere :
  - a) den Plan des Wohnungsneubaues,
  - b) den Plan der Finanzierung des Wohnungsneubaues,
  - c) den Wohnungsverteilungsplan,
  - d) den Finanzplan,
  - e) den Plan der Erhaltung des Wohnungsbestandes. Für die unter Buchstaben a bis d aufgeführten Pläne erfolgt die Beschlußfassung erstmalig innerhalb von 3 Monaten nach der Gründung.
5. Die Hauptaufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Beratung und Beschlußfassung über Maßnahmen zur weiteren Entwicklung der Initiative der Mitglieder beim Bau von Wohnungen und Gemeinschaftseinrichtungen,
    - bei der Pflege, Erhaltung und Verwaltung des genossenschaftlichen Eigentums,

- bei der Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens im Wohngebiet,
  - b) Wahl des Vorstandes und der Revisionskommission sowie Beschlußfassung über Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und der Revisionskommission,
  - c) Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes und der Hausordnung,
  - d) Beschlußfassung über die von den Mitgliedern aufzubringenden Arbeitsleistungen,
  - e) Bestätigung der Entscheidungen des Vorstandes über die Aufnahme, das Ausscheiden und den Ausschluss von Mitgliedern,
  - f) Aufhebung von Beschlüssen des Vorstandes,
  - g) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Revisionskommission,
  - h) Bestätigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes.
6. Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% aller Mitglieder vertreten sind.

## **B. Der Vorstand**

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ der Mitgliederversammlung der AWG. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen durch und ist für die Einhaltung der Rechtsvorschriften und die Plandisziplin verantwortlich. Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. In der Regel wird ein Drittel der Vorstandsmitglieder neu gewählt.
3. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter des Vorsitzenden. Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Er arbeitet nach Arbeitsplänen.
4. Der Vorstand vertritt die AWG. Der Vorsitzende zeichnet gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied für die AWG rechtlich verbindlich. In Abwesenheit des Vorsitzenden zeichnet der Stellvertreter mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Hauptamtlich tätige Mitarbeiter der AWG dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Kreisbeirates für die Wohnungsbaugenossenschaften.
5. Der Vorstand unterstützt die Tätigkeit der Kommissionen oder Aktivs, z. B. für Baufragen, für Fragen der Erhaltung, der Entwicklung des Gemeinschaftslebens, für Finanzfragen, und organisiert den Erfahrungsaustausch.

6. Der Vorstand erläutert die Beschlüsse von Partei und Regierung auf dem Gebiet des genossenschaftlichen Wohnungsbaues in der Mitgliederversammlung, in den Kommissionen und Aktivs sowie den Hausgemeinschaften.
7. Der Vorstand tritt mindestens einmal monatlich zusammen. Über die Sitzungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen.
8. Der Vorstand arbeitet eng mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen auf der Grundlage der gewerkschaftlichen Beschlüsse und des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GB1. I Nr. 5 S. 27) in der Neufassung entsprechend Bekanntmachung vom 23. November 1966 (GB1.1 Nr. 15 S. 125) zusammen, insbesondere in Bezug auf die weitere Entwicklung der AWG und des genossenschaftlichen Lebens.
9. Der Vorstand ist verantwortlich für:
  - a) die Führung der laufenden Geschäfte der AWG,
  - b) die Ausarbeitung und Begründung der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Pläne und Maßnahmen,
  - c) die Einleitung und Durchführung von Maßnahmen zur Entwicklung des Gemeinschaftslebens in den Wohngebieten,
  - d) die Unterstützung der Arbeit der Hausgemeinschaften sowie Verallgemeinerung guter Methoden und Erfahrungen auf dem Gebiet der gesellschaftlichen Mitarbeit einzelner Hausgemeinschaften in der gesamten AWG,
  - e) den Abschluß von Verträgen mit den Hausgemeinschaften zur Übernahme der Selbstverwaltung der Wohngebäude,
  - f) die Einleitung und Durchführung von Maßnahmen zur Verwaltung und Erhaltung des genossenschaftlichen Eigentums,
  - g) die Organisierung der manuellen Eigenleistungen der Mitglieder,
  - h) den Abschluß von Vereinbarungen über die betriebliche Unterstützung der AWG,
  - i) die Einstellung und Entlassung, Anleitung und Kontrolle hauptamtlich tätiger Mitarbeiter unter Beachtung der entsprechenden Rechtsvorschriften.
10. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres hat der Vorstand vor der Mitgliederversammlung vor allem zu berichten über:
  - a) den Erfolg der genossenschaftlichen Arbeit im abgelaufenen Jahr, insbesondere über die Entwicklung der innergenossenschaftlichen Demokratie, die Arbeit der Organe der AWG, der Kommissionen und Aktivs sowie der einzelnen Hausgemeinschaften,
  - b) die Durchführung des Wohnungsneubaues,
  - c) die durchgeführten Maßnahmen zur Erhaltung des Wohnungsbestandes,
  - d) die Entwicklung des genossenschaftlichen Eigentums,

- e) die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Jahres.
11. Leiter von volkseigenen Kombinat und Betrieben, die Hauptträger der AWG sind, bzw. von ihnen Beauftragte können an den Beratungen des Vorstandes ihrer AWG teilnehmen.

### **C. Die Revisionskommission**

1. Die Revisionskommission besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. In der Regel wird mindestens ein Drittel der Mitglieder der Revisionskommission neu gewählt. Die Mitglieder der Revisionskommission wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter des Vorsitzenden. Hauptamtlich Beschäftigte der AWG dürfen nicht Mitglied der Revisionskommission sein.
2. Die Revisionskommission ist das Kontrollorgan der Mitgliederversammlung. Sie ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
3. Die Revisionskommission kontrolliert die Geschäfts- und Rechnungsführung des Vorstandes, die Einhaltung der Rechtsvorschriften, des Statuts und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Die Revisionskommission hat ihre Kontrolltätigkeit fortlaufend durchzuführen, den Vorstand über festgestellte Mängel und Verstöße sofort zu informieren und Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel vorzuschlagen. Schwerwiegende Verstöße sind dem Prüfungsverband der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften sowie der zuständigen Sparkasse mitzuteilen. In diesem Falle hat die Revisionskommission das Recht, umgehend die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, auf der sie über die festgestellten Verstöße berichtet, zu verlangen.
5. Die Revisionskommission stellt Arbeitspläne auf der Grundlage der verbindlichen Richtlinien des Prüfungsverbandes der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften über die innergenossenschaftliche Revision auf. Jährlich sind mindestens 6 Revisionen durchzuführen.
6. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Revisionskommission folgende Rechte:
  - d) in alle Akten und Schriftstücke der AWG einzusehen.
  - e) Auskünfte vom Vorstand und den Beschäftigten sowie von allen Mitgliedern der AWG zu verlangen,
  - f) an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
7. Die Revisionskommission ist nicht befugt, Weisungen zu erteilen.
8. Die Revisionskommission berichtet der Mitgliederversammlung nach Ablauf jedes Geschäftsjahres über ihre Kontrolltätigkeit sowie über die Prüfung des Jahresabschlusses und schlägt der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes vor.

**IX.**  
**Schlussbestimmungen**

1. Die AWG ist dem Prüfungsverband der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften angeschlossen.
2. Die Richtlinien des Prüfungsverbandes der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften sind für die AWG verbindlich.

Beschlossen in der Mitglieder-/Gründungsversammlung

der AWG .....

Ort ..... Datum .....

Der Vorstand

.....  
.....  
.....

---

Registriert beim Rat der Stadt/der Gemeinde .....

Registrier-Nr. ....

Ort ..... Datum .....

.....  
Unterschrift und Siegel